

**Zugangsprüfungsordnung (ZuPO)
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 29.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), und der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW S. 21) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Zugangsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Prüfungsverfahren
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Ergebnis der Zugangsprüfung und Zeugnis
- § 7 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften in den Studiengängen Sozialpädagogik und Sozialarbeit erfüllen.

§ 2

Bewerbung

- (1) Zur Zugangsprüfung kann sich bewerben, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 ZugangsprüfungsVO besitzt. Die Bewerbung ist unter Angabe des gewünschten Studiengangs schriftlich bis zum 15. April jeden Jahres an die Fachhochschule Düsseldorf zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine öffentlich beglaubigte Geburtsurkunde
 2. das Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule
 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 ZugangsprüfungsVO

4. der Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit oder der entsprechenden Nachweise gemäß § 2 Abs. 1 ZugangsprüfungsVO.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften entscheidet auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen und eines Bewerbungsschreibens, das die Gründe für ein Studium in dem gewünschten Studiengang aufführt, über die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig mit einer Einladung zu einem Beratungsgespräch bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. In dem Beratungsgespräch wird das Prüfungsverfahren erläutert. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Prüfungsverfahren

- (1) Auf der Grundlage des Beratungsgesprächs gemäß § 3 Abs. 2 schlägt die Bewerberin oder der Bewerber in ihrer oder seiner Anmeldung zur Zugangsprüfung mindestens drei verschiedene Fächer aus dem Grundstudium, die von Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vertreten werden, als Prüfungsgebiete vor. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 15. Mai beim Prüfungsausschuss vorliegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ohne an die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers gebunden zu sein, in welchen Fächern und bei welchen Professorinnen oder Professoren die Prüfungen stattfinden und teilt dies den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mit.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber besuchen Lehrveranstaltungen der zu den Prüfungen zugeordneten Prüferinnen und Prüfern im Umfang von jeweils acht Stunden und fertigen hierzu für jedes Fach ein Protokoll über den Inhalt als schriftliche Prüfungsleistung an. § 20 der Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend. Die Protokolle müssen bis zum 15. Juni beim Prüfungsausschuss eingehen.
- (4) Auf der Grundlage der erstellten Protokolle findet in dem das Sommersemester abschließenden Prüfungszeitraum in jedem der protokollierten Fächer ein Kolloquium als mündliche Prüfung statt. § 18 der Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen mit jeweils einer Note gemäß § 11 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung. Alle Prüfungen sind untereinander gleichrangig. Die Bewertungen werden einzeln begründet.
- (2) Aus den fachbezogenen Einzelnoten werden Fachnoten und aus diesen wird die Durchschnittsnote als Gesamtnote der Zugangsprüfung entsprechend § 11 Abs. 6 und 7 der Diplomprüfungsordnung gebildet.

§ 6

Ergebnis der Zugangsprüfung und Zeugnis

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens das Ergebnis ausreichend (4,0) erreicht.

- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe vorhandener Studienplätze für das folgende Wintersemester feststellt.
- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, wird die Bewerberin oder der Bewerber darüber unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 68 VwGO) versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

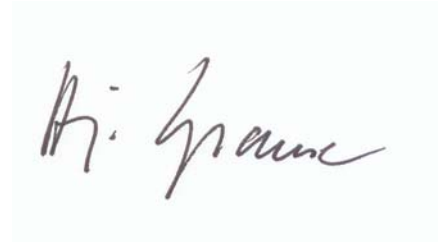
Bei einem Rücktritt von der Prüfung, bei dem Versäumnis einer Prüfung und bei der Täuschung bei einer Prüfung findet § 14 der Diplomprüfungsordnung entsprechende Anwendung

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Zugangsprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Diese Zugangsprüfungsordnung tritt mit in Kraft treten einer hochschulweiten Zugangsprüfungsordnung außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 18.05.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 28.06.2005.



Düsseldorf, den 29.06.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause